

845 K 32/23



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 2. Oktober 2024, um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, Frankfurt am Main,  
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Langenhain Blatt 1670 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Langenhain	31	103/12	Hof- und Gebäudefläche, Sieben Ruten 15	388
2	Langenhain	31	103/43	Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße	17

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 01.11.2023.

Verkehrswert: 440.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 7.500,00 € (lfd. Nr. 2)

**Gesamtverkehrswert: 447.500,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung lfd. Nr. 1:

Laut Gutachten: Grundstück in Feldrandlage bebaut mit einem Reihenmittelhaus bestehend aus KG, EG, OG und zu Wohnzwecken ausgebauten DG (hier wird ausdrücklich auf Ziffer 2.6 des Gutachtens verwiesen); Wohnfläche ca. 86,6 m<sup>2</sup>; Baujahr ca. 1963

Detaillierte Objektbeschreibung lfd. Nr. 2:

Laut Gutachten: Freifläche genutzt als Pkw-Außenstellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **120407602011**.